Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle
Frankfurt/Saarbrücken
Untermainkai 23-25
60329 Frankfurt/Main

Az. 551ppw/175-2021#007
Datum: 14.05.2025

Planfeststellungsbeschluss

gemäß § 18 Abs. 1 AEG

für das Vorhaben

„ESTW Rodheim - Neubau Bahnhof Rodheim vor der Höhe“

in der Gemeinde Rosbach vor der Höhe
im Landkreis Wetteraukreis

Bahn-km 28,341 bis 29,119

der Strecke 3611 Frankfurt(tief) - Friedberg

Vorhabenträgerin:
DB InfraGo AG
Hahnstraße 49
60329 Frankfurt/Main

Inhaltsverzeichnis

A. Verfügender Teil ... 3
A.1 Feststellung des Plans ... 3
A.2 Planunterlagen ... 3
A.3 Besondere Entscheidungen ... 6
A.3.1 Konzentrationswirkung ... 6
A.4 Nebenbestimmungen ... 7
A.4.1 Umweltfachliche Bauüberwachung ... 7
A.4.2 Naturschutz und Landschaftspflege/Artenschutz ... 7
A.4.3 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz ... 8
A.4.4 Unterrichtungspflichten ... 9
A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin ... 9
A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge ... 10
A.7 Sofortige Vollziehung ... 10
A.8 Gebühr und Auslagen ... 10
B. Begründung ... 11
B.1 Sachverhalt ... 11
B.1.1 Gegenstand des Vorhabens ... 11
B.1.2 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens ... 11
B.1.3 Anhörungsverfahren ... 11
B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung ... 15
B.2.1 Rechtsgrundlage ... 15
B.2.2 Zuständigkeit ... 15
B.3 Umweltverträglichkeit ... 16
B.3.1 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit ... 16
B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens ... 16
B.4.1 Planrechtfertigung ... 16
B.4.2 Umweltfachliche Bauüberwachung ... 16
B.4.3 Naturschutz und Landschaftspflege/Artenschutz ... 17
B.4.4 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz ... 18
B.5 Gesamtabwägung ... 18
B.6 Sofortige Vollziehung ... 19
B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen ... 19
C. Rechtsbehelfsbelehrung ... 20

Auf Antrag der DB Netz AG, Regionalbereich Mitte, jetzt DB InfraGO AG, (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „ESTW Rodheim - Neubau Bahnhof Rodheim vor der Höhe“ in der Gemeinde Rodheim, im Landkreis Wettraukreis, Bahn-km 28,341 bis 29,119 der Strecke 3611 Frankfurt(tief) - Friedberg, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen der Bau eines Bahnhofs in Rodheim vor der Höhe.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1a	**Erläuterungsbericht** Planungsstand 09.04.2025, 33 Seiten	mit Blaueintrag festgestellt
2	**Übersichtspläne**	
2.1	Übersichtskarte Planungsstand: 12.2020, Maßstab 1 : 50 000	nur zur Information
2.2	Übersichtslageplan Planungsstand: 01.2021, Maßstab 1 : 5 000	nur zur Information
3	**Lageplan**	
3.1	Lageplan Bahn-km 28,340 – Bahn-km 28,770 Planungsstand: 26.08.2022, Maßstab 1 : 500	festgestellt
3.2	Lageplan Bahn-km 28,770 – Bahn-km 29,130 Planungsstand: 26.08.2022, Maßstab 1 : 500	festgestellt
4	**Bauwerksverzeichnis**	
4.1	Bauwerksverzeichnis Planungsstand: 26.08.2022, 6 Blätter	festgestellt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
5	**Grunderwerbspläne**	
5.1	Grunderwerbsplan Planungsstand: 26.08.2022, Maßstab 1 : 1 000	festgestellt
6	**Grunderwerbsverzeichnis**	
6.1	Grunderwerbsverzeichnis Planungsstand: 26.08.2022, 2 Blätter	festgestellt
7	**Bauwerkspläne**	
7.1	BÜ-Schalthaus BÜ km 28,6 Planungsstand 01.2021, Maßstab 1 : 50	nur zur Information
7.2.1	Bahnsteig 2 - Draufsicht Planungsstand 12.2020, Maßstab 1 : 250	nur zur Information
7.2.2	Bahnsteig 2 – Schnitt Planungsstand 01.2021, Maßstab 1 : 100	nur zur Information
8	**Höhenplan**	
8.1	Höhenplan Planungsstand 26.02.2021, Maßstab 1 : 100	nur zur Information
9	**Querschnitte**	
9.1	Regelquerschnitt Planungsstand 26.02.2021, Maßstab 1 : 100	nur zur Information
9.2	Querschnitt km 28,799 Planungsstand 26.02.2021, Maßstab 1 : 200	nur zur Information
10	**Baustelleneinrichtung und -erschließung**	
10.1	Baustelleneinrichtungs- und -erschließungsplan Planungsstand 26.02.2021, Maßstab 1 : 500	festgestellt
11	**Kabel und Leitungen**	
11.1	Kabel- und Leitungslageplan Planungsstand 26.02.2021, Maßstab 1 : 500	nur zur Information
12	**Bahnübergangspläne**	
12.1a	Kreuzungsplan BÜ 28,6 Planungsstand 09.04.2025, Maßstab 1 : 200	mit Blaueintrag festgestellt
12.2a	Markierungs- und Beschilderungsplan BÜ 28,6 Planungsstand 09.04.2025, Maßstab 1 : 200	mit Blaueintrag festgestellt
12.3a	Schleppkurvenplan BÜ 28,6 Planungsstand 09.04.2025, Maßstab 1 : 200	mit Blaueintrag festgestellt
12.4a	Streuwinkelplan BÜ 28,6 Planungsstand 09.04.2025, Maßstab 1 : 200	mit Blaueintrag festgestellt
12.5	Höhenplan Straße BÜ 28,6 Planungsstand 29.03.2021, Maßstab 1 : 250	nur zur Information
12.6	Querschnitt Straße BÜ 28,6 Planungsstand 26.02.2021, Maßstab 1 : 50	nur zur Information

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
12.7a	Kreuzungsplan – Straßenplanung BÜ 28,6 Planungsstand 09.04.2025, Maßstab 1 : 200	mit Blaueintrag festgestellt
12.8	Verkehrszählung BÜ 28,6 Planungsstand 18.03.2014, 1 Blatt	nur zur Information
13	**Spurplanskizzen**	
13.1	Spurplanskizze Planungsstand 21.02.2021, ohne Maßstab	nur zur Information
14	**Trassierungslagepläne**	
14.1	Trassierungsentwurf km 27,3+37 bis km 30,9+57 Planungsstand 26.02.2021, Maßstab 1 : 500	nur zur Information
14.2	Trassierungsentwurf km 27,3+37 bis km 30,9+57 Planungsstand 26.02.2021, Maßstab 1 : 500	nur zur Information
14.3	Trassierungsentwurf km 27,3+37 bis km 30,9+57 Planungsstand 26.02.2021, Maßstab 1 : 500	nur zur Information
14.4	Trassierungsentwurf km 27,3+37 bis km 30,9+57 Planungsstand 26.02.2021, Maßstab 1 : 500	nur zur Information
14.5	Trassierungsentwurf km 27,3+37 bis km 30,9+57 Planungsstand 26.02.2021, Maßstab 1 : 500	nur zur Information
15	**Landschaftspflegerischer Begleitplan**	
15.1a	Landschaftspflegerischer Begleitplan Planungsstand 14.03.2025, 50 Seiten inkl. 7 Maßnahmenblätter	mit Blaueintrag festgestellt
15.2a	Bestands- und Konfliktplan Planungsstand 14.03.2025, Maßstab 1 : 500	mit Blaueintrag festgestellt
15.3a	Maßnahmenplan Planungsstand 14.03.2025, Maßstab 1 : 500	mit Blaueintrag festgestellt
16	**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**	
16.1a	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Planungsstand 14.03.2025, 15 Seiten	mit Blaueintrag nur zur Information
16.2	Reptilienkartierung Planungsstand 26.08.2022, 8 Seiten	nur zur Information
17	Untersuchungen zu Schall und Erschütterungen	
17.1	Schalltechnische Untersuchung zum Neubau von Gleis 2 am Bahnhof Rodheim Planungsstand 20.10.2020, 29 Seiten	nur zur Information
17.2	Baulärm- und Erschütterungsprognose zur Baumaßnahme am Bahnhof Rodheim, km 28,400 bis 29,100 (Strecke 3611) Planungsstand 01.06.2022, 92 Seiten	nur zur Information

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
18	**Unterlagen zur Regelung wasserrechtlicher Sachverhalte**	
18.1	Bemessung Entwässerungsanlagen Gleisanlagen; Tiefenentwässerung Gleis 1 und 2, km 28,430 bis km 28,994, 2 Blätter	nur zur Information
18.2	Bemessung Entwässerungsanlagen; Tiefenentwässerung Bahnsteig inkl. Zuwegung, km 28,612 bis km 28,794, 1 Blatt	nur zur Information
18.3	Antragsformular für Wasser- und Kanalanschluss Nr. 1, 3 Seiten	nur zur Information
18.4	Antragsformular für Wasser- und Kanalanschluss Nr. 2, 3 Seiten	nur zur Information
18.5	Genehmigung und Kostenrechnung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserentsorgung Planungsstand 01.11.2021, 3 Seiten	nur zur Information
19	**Geotechnischer Bericht**	
19.1	Geotechnischer Bericht Planungsstand 18.09.2019, 60 Seiten, zzgl. Anlagen 1–7.4	nur zur Information
20	**Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept**	
20.1	BoVek-Feinkonzept Planungsstand 26.02.2021, 44 Seiten, inkl. Anlagen	nur zur Information
21	**Nachweis der ausreichenden Rettungsmöglichkeiten (IVE)**	
21.1	Nachweis der ausreichenden Rettungsmöglichkeiten (IVE) Planungsstand 26.02.2021, 7 Seiten, bestehend aus 4 Blättern	nur zur Information

Änderungen, die sich während des Planfeststellungsverfahrens ergeben haben, sind farbig gemäß Legende kenntlich gemacht.

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen,

Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Umweltfachliche Bauüberwachung

Die Vorhabenträgerin ist zur Durchführung einer Umweltfachlichen Bauüberwachung mit Schwerpunkt Naturschutz gemäß den Anforderungen des Umwelt-Leitfadens des Eisenbahn-Bundesamtes zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung, Teil VII, verpflichtet. Die benannte Person ist vor Beginn der Baumaßnahme bzw. der naturschutzfachlichen Maßnahmen dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 1 sowie der Oberen Naturschutzbehörde anzuzeigen. Die Protokolle der Umweltfachlichen Bauüberwachung sind dem Eisenbahn-Bundesamt sowie der Oberen Naturschutzbehörde vorzulegen.

A.4.2 Naturschutz und Landschaftspflege/Artenschutz

Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die in Anspruch genommenen Flächen über einen Zeitraum von 5 Jahren zweimal jährlich in der Vegetationsperiode auf das Auftreten von invasiven Arten (z.B. Riesenbärenklau, Goldrute, Japanischer Staudenknöterich, Drüsiges Springkraut) zu kontrollieren. Auftretende Ansiedlungen invasiver Arten sind umgehend fachgerecht zu beseitigen. Sollte Bestände des Jakobskreuzkraut auftreten, ist dieses frühzeitig, auf jeden Fall vor der Blüte, mit der Wurzel zu entfernen und so zu entsorgen, dass keine weitere Verbreitung erfolgen kann.

Für die aufzuwertenden Lebensräume der Zauneidechsen, ist in den Ausführungsplänen zeichnerisch die genaue Lage der vorgesehenen Strukturen (Holz- Stein und Sandhaufen) darzustellen. Weiterhin ist die funktionsgerechte Herstellung der festgelegten CEF-Maßnahmen für die Zauneidechsen zu dokumentieren. Die vorgezogenen artenschutzrechtlichen Kompensations-maßnahmen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.

Für die Ökokontomaßnahmen, ist spätestens 4 Wochen nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses ein Abbuchungsbeleg der von der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde ausgestellt wird und eine zeichnerische Abgrenzung der tatsächlichen Ökokontofläche, bei der Planfeststellungsbehörde und der Oberen Naturschutzbehörde, vorzulegen.

A.4.3 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

A.4.3.1 Vorsorgender Bodenschutz

1. Die bodenkundliche Baubegleitung sollte geowissenschaftliche Fachkenntnisse zur Bodenansprache (Kartierung, Verdichtungsempfindlichkeit, Rekultivierbarkeit), Bodenphysik und –mechanik (Verdichtung, Wasserhaushalt, Messmethoden), Bodenchemie (Schadstoffbelastung, Untersuchungsmethoden) sowie Kenntnisse zur Bautechnik und zum Bodenschutz auf Baustellen (Baumaschinen, Baustellenorganisation, Schutzmaßnahmen) und gesetzlicher Regelwerke besitzen.
2. Alle bodenschutzbezogenen Maßnahmen sind durch die bodenkundliche Baubegleitung zu dokumentieren. Die bodenkundliche Baubegleitung hat der Bodenschutzbehörde in regelmäßigen Abständen die Ergebnisse der Überwachung elektronisch mitzuteilen. Ebenso ist eine Abschlussdokumentation vorzulegen.

A.4.3.2 Nachsorgender Bodenschutz

1. Werden bei den geplanten Erdarbeiten bisher unbekannte Auffälligkeiten oder Verunreinigung des Untergrundes festgestellt, ist von einem qualifizierten Gutachter eine organoleptische Ansprache vorzunehmen und ggf. Probenahme zu Analyse zu veranlassen. Sofern hierbei sanierungsrelevante Verunreinigungen nachgewiesen werden, ist dies dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat 41.5, sofort mitzuteilen und mit diesem die weitere Vorgehensweise abzustimmen.
2. Im Zuge der Bauarbeiten eventuell freigelegtes, verunreinigtes Bodenmaterial, von dem weitere Verunreinigungen in tiefere Bodenschichten oder das Grundwasser verlagert werden können, ist während und nach den Aushubarbeiten vor Niederschlag zu schützen bzw. sichern.
3. Bei der Beprobung, Einstufung und Entsorgung des bei der Baumaßnahme anfallenden Abfalls sind die Regelungen des Merkblattes „Entsorgung von Bauabfällen“ in der aktuellen Fassung zu beachten.
4. Nach Abschluss eventueller Sanierungsmaßnahmen ist durch den begleitenden Gutachter eine Dokumentation zu erstellen, in der die durchgeführten Maßnahmen, Lagepläne, Aushubdaten und Analysenergebnisse enthalten sind.

Der Bericht ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat 41.5 in elektronischer Form einfach vorzulegen.

A.4.3.3 Abfallwirtschaft

1. Die vorherige Zustimmung der Abfallbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat 42.2) zu dem Beprobungsumfang, der Einstufung sowie zu den beabsichtigten Entsorgungsmaßnahmen ist einzuholen, wenn mit speziellen nutzungsbedingten Schadstoffgehalten in den Bauabfällen zu rechnen ist oder solche noch unvorhergesehenen auftreten sollten.
2. Material auch aus räumlich kleineren Bereichen mit Schadstoffbelastungen ist von geringer belastetem Material zu trennen und den passenden Entsorgungsfraktionen zuzuordnen, soweit es technisch durchführbar ist. Die für die schadlose Verwertung maßgeblichen Konzentrationen an Schadstoffen dürfen zum Zweck einer umweltverträglichen Verwertung weder durch Zugabe von geringer belastetem Material gleicher Herkunft noch durch Vermischung mit anderen unbelasteten Stoffen eingestellt werden.
3. Es ist ein Abschlussbericht über die Entsorgungsmaßnahme anzufertigen und vorzulegen. Der Bericht muss in tabellarischer Form die angefallenen Erdaushub- bzw. Bauschuttmengen sowie weitere Bauabfälle, die Verwertungs- und Beseitigungswege sowie besondere Auffälligkeiten dokumentieren.

A.4.4 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, Sachbereich 1, sowie dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung V – Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz, Dezernat V 53.1 Naturschutz (Obere Naturschutzbehörde) unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss nachfolgend dokumentiert sind.

Folgende Zusagen wurden von der Vorhabenträgerin getätigt:

Lfd.-Nr.	Bezeichnung
3.	Hessen Mobil Stellungnahme vom 15.05.2024
4.	Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation Stellungnahme vom 26.04.2024, Az.: 22.2-BD-02-06-03-01-B-2024 036
5.	Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie - Bodenschutz - Geologische Grundlagen Stellungnahme vom 14.05.2024, Az.: 89g-10-24/24 GM
9.	Polizeipräsidium Mittelhessen Stellungnahme vom 12.04.2024
11.	Regierungspräsidium Darmstadt Stellungnahme vom 10.04.2024, Az. III 33.1-66 c 10.10/7-2024 - Dezernat I 18 – Öffentliche Sicherheit und Ordnung /Brandschutz - Dezernat IV/F 41.2 – Oberflächengewässer - Dezernat V 53.1 – Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur und Verbraucherschutz vom 07.05.2025, Az. V 53.1-88n 06/1-2021/103
13.	Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland Stellungnahme vom 26.04.2024, Az. S01358301
14.	Wetteraukreis Stellungnahme vom 14.05.2024 - FB 4 Archäologische Denkmalpflege - FSt 4.1.1 Strukturförderung
18.	Vodafone West GmbH Stellungnahme vom 02.05.2024, Az. OEG-14767

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „ESTW Rodheim - Neubau Bahnhof Rodheim vor der Höhe“ hat den Umbau des Haltepunktes Rodheim v. d. Höhe zu einem Kreuzungsbahnhof zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 28,341 bis 29,119 der Strecke 3611 Frankfurt(tief) - Friedberg in Rodheim.

B.1.2 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Die DB Netz AG, Regionalbereich Mitte, heute DB InfraGO AG, (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 30.03.2021, Az. ESTW Rodheim- Bf FRO, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für das Vorhaben „ESTW Rodheim - Neubau Bahnhof Rodheim vor der Höhe" beantragt. Der Antrag ist am 30.03.2021 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, eingegangen.

Mit Schreiben vom 06.04.2022 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 17.10.2022 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 05.10.2023, Az. 551ppw/175-2021#007, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

B.1.3 Anhörungsverfahren

B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Das Eisenbahn-Bundesamt als Anhörungsbehörde hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Karlstaße 6, 60327 Frankfurt am Main
2.	Deutsche Telekom Technik GmbH Ginnheimer Stadtweg 88, 60431 Frankfurt am Main
3.	Hessen Mobil - Straßen und Verkehrsmanagement

Lfd. Nr.	Bezeichnung
	Vogelsbergstr. 51, 63679 Schotten
4.	Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformationen Bahnhofstraße 33, 63654 Büdingen
5.	Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie Rheingaustraße 186, 65203 Wiesbaden
6.	Landesamt für Denkmalpflege hessenARCHÄOLOGIE, Abteilung A Schloss Biebrich, 65203 Wiesbaden
7.	Landesamt für Denkmalpflege Bau- & Kunstdenkmalpflege, Abteilung B Schloss Biebrich, 65203 Wiesbaden
8.	Landesamt für Denkmalpflege Hessen Außenstelle Darmstadt, hessenARCHÄOLOGIE Berliner Allee 58, 64295 Darmstadt
9.	Polizeipräsidium Mittelhessen Roter Lohweg 29, 35510 Butzbach
10.	RBV Wetterau-Frankfurt am Main e.V. Homburger Str. 9, 61169 Friedberg
11.	Regierungspräsidium Darmstadt Wilhelminenstr. 1-3, 64283 Darmstadt
12.	Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH Alte Bleiche 5, 65719 Hofheim am Taunus
13.	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland Zurmainer Str. 175, 54292 Trier
14.	Wetteraukreis Europaplatz, 61169 Friedberg
15.	Stadtwerke Rosbach Dieselstraße 11, 61191 Ober-Rosbach
16.	Stadt Rosbach v. d. Höhe Homburger Str. 64, 61191 Rosbach v. d. Höhe
17.	Naturschutzfonds Wetterau e.V. Homburger Straße 17, 61169 Friedberg
18.	Vodafone West GmbH Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
2.	Deutsche Telekom Technik GmbH Ginnheimer Stadtweg 88, 60431 Frankfurt am Main
6.	Landesamt für Denkmalpflege hessenARCHÄOLOGIE, Abteilung A Schloss Biebrich, 65203 Wiesbaden
7.	Landesamt für Denkmalpflege Bau- & Kunstdenkmalpflege, Abteilung B Schloss Biebrich, 65203 Wiesbaden
8.	Landesamt für Denkmalpflege Hessen Außenstelle Darmstadt, hessenARCHÄOLOGIE Berliner Allee 58, 64295 Darmstadt
15.	Stadtwerke Rosbach Dieselstraße 11, 61191 Ober-Rosbach
16.	Stadt Rosbach v. d. Höhe Homburger Str. 64, 61191 Rosbach v. d. Höhe
17.	Naturschutzfonds Wetterau e.V. Homburger Straße 17, 61169 Friedberg

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Karlstaße 6, 60327 Frankfurt am Main
10.	RBV Wetterau-Frankfurt am Main e.V. Homburger Str. 9, 61169 Friedberg
18.	Vodafone West GmbH Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
3.	Hessen Mobil - Straßen und Verkehrsmanagement

Lfd. Nr.	Bezeichnung
	Vogelsbergstr. 51, 63679 Schotten
4.	Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformationen Bahnhofstraße 33, 63654 Büdingen
5.	Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie Rheingaustraße 186, 65203 Wiesbaden
9.	Polizeipräsidium Mittelhessen Roter Lohweg 29, 35510 Butzbach
11.	Regierungspräsidium Darmstadt Wilhelminenstr. 1-3, 64283 Darmstadt
12.	Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH Alte Bleiche 5, 65719 Hofheim am Taunus
13.	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland Zurmainer Str. 175, 54292 Trier
14.	Wetteraukreis Europaplatz, 61169 Friedberg

B.1.3.2 Öffentliche Planauslegung

Die Planunterlagen zu dem Vorhaben wurden gemäß § 18 a Abs. 3 S. 3 AEG auf Veranlassung des Eisenbahn-Bundesamtes auf der Homepage des Eisenbahn-Bundesamtes vom 10.04.2024 bis 10.05.2024 öffentlich zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt. Zudem bestand auf Antrag die Möglichkeit, die Planunterlagen in Papierform in den Räumlichkeiten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, einzusehen.

Zeit und Ort der Veröffentlichung auf der Homepage des Eisenbahn-Bundesamtes wurden auf dieser und in der Wetterauer Zeitung sowie der Frankfurter Rundschau am 09.04.2024 ortsüblich bekannt gemacht.

Maßgeblich für die Einwendungsfrist war die Veröffentlichung im Internet. Ende der Einwendungsfrist war der 25.05.2024. Eine über die Einwendungsfrist hinausgehende Bereitstellung der Planunterlagen auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes verlängert diese nicht.

Einwendungen sind nicht eingegangen.

Die nicht ortsansässigen Betroffenen wurden durch das Eisenbahn-Bundesamt über die Auslegung der Planfeststellungsunterlagen unterrichtet. Es sind daraufhin keine Stellungnahmen eingegangen.

B.1.3.3 Benachrichtigung von Vereinigungen

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen von der Auslegung des Plans durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 VwVfG benachrichtigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Es sind keine Stellungnahmen von Vereinigungen eingegangen.

B.1.3.4 Erörterung

Das Eisenbahn-Bundesamt hat gemäß § 18a Nr. 1 Satz 1 AEG auf eine Erörterung verzichtet.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG, vorher DB Netz AG, Regionalbereich Mitte nunmehr DB InfraGO AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

B.3.1 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben hat im Wesentlichen den Umbau des Haltepunkts Rodheim v. d. Höhe zu einem Kreuzungsbahnhof mit einem zweiten Gleis, den Neubau eines weiteren Bahnsteigs sowie damit einhergehender Anpassungsmaßnahmen der Infrastruktur zum Gegenstand.

Es handelt sich damit um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2b) UVPG, das der standortbezogenen Vorprüfung gemäß § 14a Abs. 2 Nr. 3 UVPG unterliegt, da es die Erweiterung einer Bahnbetriebsanlage mit einer Flächeninanspruchnahme von weniger als 5 000 m^2 zum Gegenstand hat.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 14a Abs. 2 Nr. 3 UVPG festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist die Elektrifizierung der Taunusbahn zwischen Friedrichsdorf und Usingen gemeinsam mit dem Land Hessen und dem Hochtaunuskreis. Die Planung dient dazu, den starken Verkehr zwischen Friedrichsdorf und Bad Homburg mit in den Linienverlauf der Linie 16 zu integrieren, daher ist eine Zugkreuzung der Linie 16 in Rodheim v. d. Höhe notwendig.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Umweltfachliche Bauüberwachung

Die unter Punkt A.4.1 verfügte Einsetzung einer umweltfachlichen Bauüberwachung hat ihren Grund in den naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen berührten Belange, die antragsgegenständlich waren. Beim Bau von Bahnanlagen werden zum Schutz der Umwelt regelmäßig Schutz-, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen festgesetzt, die bei ordnungsgemäßer Durchführung Schäden von der belebten sowie der unbelebten Umwelt abwehren sollen.

B.4.3 Naturschutz und Landschaftspflege/Artenschutz

Das Bauvorhaben befindet sich in Rodheim v. d. Höhe im hessischen Wetteraukreis. Die direkte Umgebung des Vorhabenbereiches wird durch die Bahnstrecke, städtebauliche Strukturen sowie wenige Vegetationseinheiten bestimmt. Das Vorhaben liegt innerhalb der qualitativen Schutzzone IV des Heilquellenschutzgebietes „Bad Nauheim“ sowie innerhalb der qualitativen Schutzzone I des Heilquellenschutzgebietes „HQS Oberhess. Heilquellenschutzbezirk“. Durch die Einhaltung der allgemeinen Minderungsmaßnahmen können Beeinträchtigungen auf die Heilquellenschutzgebiete

ausgeschlossen werden. Weitere Schutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan wird der Kompensationsbedarf gemäß der Bundeskompensationsverordnung (BKompV) in Biotopwertpunkten nachvollziehbar ermittelt. Es ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 27.820 Wertpunkten gem. BKompV. Für die Kompensation der vorhabenbedingten Eingriffe werden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Vorhabengebiet vorgesehen. Das verbleibende Defizit wird durch den Erwerb von Ökopunkten beim Ökokonto des Naturschutzfonds Wetterau e.V. sowie vom Ökokonto Ersatzmaßnahme Liegenschaft „Babenhausen“ der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ausgeglichen. Der vorhabenbedingte Eingriff gilt hierdurch als kompensiert.

Aufgrund der im Erläuterungsbericht und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen und umzusetzenden Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen sowie durch die Einhaltung der im Beteiligungsverfahren aufgestellten naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen kann der naturschutzrechtliche Eingriff gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 13 Hessisches Naturschutzgesetz (HENatG) zugelassen werden.

Durch das Vorhaben werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) geschützten Art Zauneidechse (Lacerta agilis) zerstört, sodass vorgezogene artenschutzrechtliche Kompensations-maßnahmen erforderlich wurden. Der Erhaltungszustand der Populationen der Zauneidechse wird sich insgesamt aufgrund der verbleibenden trassennahen CEF-Maßnahme, der nach Bauabschluss tlw. durch die Zauneidechse wieder besiedelbaren Nebenflächen der neuen Trasse unter Beachtung der hierzu vorgeschlagenen Nebenbestimmungen nicht verschlechtern. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG treten für die Zauneidechse nicht ein.

Für die habitataufwertenden Maßnahmen der Zauneidechsen sowie verbleibende, an das Baufeld angrenzende Zauneidechsenhabitate, muss zur Verhinderung der Abwanderung in ungeeignete bzw. für die Zauneidechsen lebensbedrohliche Bereiche, eine fachgerechte Einzäunung der hergerichteten CEF-Maßnahme zur Abgrenzung gegen die Baustelle erfolgen und eine Öffnung zur offenen Landschaft, die auch einer ständigen Überprüfung bedarf. Zur Umsetzung des Vorhabens sind Ausführungspläne erforderlich, die die einzelnen Baumaßnahmen genau beschreiben, zeichnerisch darstellen und somit eine Umsetzung ermöglichen.

Auch das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für andere vom Vorhaben betroffenen Arten kann vorliegend durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen, vermieden werden.

B.4.4 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz vereinbar.

Die unter A.4.3 aufgenommenen Nebenbestimmungen dienen dem vorsorgenden Bodenschutz, dem nachsorgenden Bodenschutz sowie den Altlasten. Es bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken, solange die Nebenbestimmungen eingehalten und beachtet werden.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Dabei kommt die Planfeststellungsbehörde bei der Gesamtabwägung aller durch das Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange zu dem Ergebnis, dass das mit dem Antrag auf Planfeststellung verfolgte Ziel erreicht werden kann und dem Antrag der Vorhabenträgerin nach Maßgabe der im verfügenden Teil getroffenen Entscheidungen, Nebenbestimmungen und Zusagen entsprochen werden kann. Die Prüfung der vorgelegten Planungen hat ergeben, das dem Vorhaben keine gesetzlichen Versagungsgründe entgegenstehen. Es werden weder öffentliche noch private Belange in einer solchen Art und Weise beeinträchtigt, dass das Interesse an der Umsetzung des beantragten Vorhabens insgesamt zurücktreten müsste.

Vielmehr bewertet die Planfeststellungsbehörde die geplante Baumaßnahme höher als die entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belange, zumal letztere im Zuge des Anhörungsverfahrens Rechnung getragen wird.

Die Planfeststellungbehörde verkennt dabei nicht, dass mit dem Vorhaben auch negative Auswirkungen verbunden sind. Diese werden durch die geplanten Schutzkonzepte der Vorhabenträgerin aber so gering wie möglich gehalten.

Im Ergebnis ist die Bewältigung aller maßgeblichen Konflikte festzustellen, sodass das Vorhaben durch den Planfeststellungsbeschluss zugelassen werden kann.

B.6 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Hessischen Verwaltungsgerichtshof

in Kassel

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken
Frankfurt/Main, den 14.05.2025
Az. 551ppw/175-2021#007
EVH-Nr. 3456015

Im Auftrag

(Dienstsiegel)